

§ 14

Preisabschläge

(1) Die Vertragspartner sind verpflichtet, für die Überschreitung der im Ersatz- und Verschleißteilkatalog festgelegten Lieferfristen Preisabschläge zu vereinbaren. Die Höhe der Preisabschläge beträgt

- a) bei Überschreitung von 1 bis 5 Tagen — bis zu 10%,
- b) bei Überschreitung von 6 und mehr Tagen — bis zu 20 %,

bezogen auf den Industrieabgabepreis bzw. den Betriebspreis bei Export. Wird über die Höhe der Preisabschläge keine Einigung erzielt, entscheidet das dem Lieferer übergeordnete Organ.

⌚ Die Pflicht zur Vereinbarung von Preisabschlägen besteht nur bei Verträgen zwischen volkseigenen Betrieben.

Planung und Abrechnung

§ 15

(1) Die Werkleiter der Lieferbetriebe und deren übergeordnete Organe sind verpflichtet, die Pläne des Jahres 1965 um die Auswirkungen dieser Anordnung eigenverantwortlich zu verändern.

⌚ Die festgelegten Preisaufschläge und Preisabschläge sind weder beim Herstellerbetrieb noch beim Besteller der Planung zugrunde zu legen: Sie sind zusätzlicher Gewinn bzw. Gewinnminderung des Betriebes.

Übergangsregelung und Schlußbestimmung

§ 16

Übergangsregelung

(1) In den Fällen, in denen bis zum 1. Juni 1965 noch keine Ersatzteilkataloge vorliegen, sind als Übergangsregelung Ersatz- und Verschleißteillisten aufzustellen, die die Lieferfristen enthalten müssen.

⌚ Bereits abgeschlossene Lieferverträge werden von dieser Anordnung nicht berührt.

§ 17

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1965 in Kraft und gilt als Übergangsregelung bis zur Inkraftsetzung neuer Preise in Durchführung der Industriepreisreform.

⌚ Preisbestimmungen, die dieser Anordnung entgegenstehen, finden keine Anwendung.

Berlin, den 8. April 1965

**Die Regierungskommission
für Preise beim Ministerrat
der Deutschen
Demokratischen Republik**
Der Vorsitzende

I. V.: K a m i n s k y
Amtierender Minister
der Finanzen

**Der Vorsitzende
des Volkswirtschaftsrates
der Deutschen
Demokratischen Republik**

N e u m a n n

**Anordnung
über die Ordnung der Verfahrensweise
beim Import von elektronischen Rechen- und
Datenverarbeitungsanlagen und Lochkarten-
maschinen.**

Vom 21. Juni 1965

§ 1

Nachstehende Ordnung (Anlage) wird im Einvernehmen mit den zuständigen zentralen staatlichen Organen für verbindlich erklärt.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1965 in Kraft.

Berlin, den 21. Juni 1965.

**Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission**

I. V.: Dr. G r ü n h e i d
Minister und Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

Anlage

zu vorstehender Anordnung

**Ordnung über die Verfahrensweise
beim Import von elektronischen Rechen- und
Datenverarbeitungsanlagen und Lochkarten-
maschinen**

§ 1

Begriffsbestimmung

Als elektronische Rechen- und Datenverarbeitungsanlagen werden im Sinne dieser Ordnung programmgesteuerte, digitale Rechenanlagen einschließlich Zentraleinheit, periphere Speicher (z. B. Magnetbandspeicher, Magnetkartenspeicher), direkte Anschluß- sowie Ein- und Ausgabegeräte (z. B. Lochbandleser und -Stanzer, Datenfernübertragungsendgeräte, Zeichenleser u. a. m.) verstanden. Zum Begriff „Datenverarbeitungsanlage“ sind Zusatzgeräte wie Fernschreibergeräte, Kartenlocher und -prüfer, Lochschriftübersetzer u. a. sowie elektronische Tabelliermaschinen, elektronische Buchungsaufwärtigen, elektronische Fakturieraufwärtigen und ähnliche Einrichtungen nur dann zu zählen, wenn sie innerhalb eines ganzen Systems (geschlossene Anlage) oder als Erstausrüstung, für ein ganzes System, importiert werden sollen.

§ 2

Grundsätze für die Planung und Bestätigung von Importen

(1) Die Staatliche Plankommission erarbeitet Orientierungsziffern für den Import von elektronischen Rechen- und Datenverarbeitungsanlagen, aufgeschlüsselt nach Jahren und Wirtschaftszweigen.

(2) Auf der Grundlage der Orientierungsziffern der Staatlichen Plankommission legen die zentralen staatlichen Organe Schwerpunktvorhaben für ihren Bereich fest. Zur Ermittlung einer optimalen Variante sind von den zentralen staatlichen Organen für ein Importobjekt in der Regel mehrere Nutzer zur Auswahl vorzuschlagen. Die Importobjekte sind der Staatlichen Plankommission 2 Jahre vor dem vorgesehenen Einsatztermin bekanntzugeben, für die Jahre 1966 und 1967 bis zum 31. August 1965 und für das Jahr 1968 bis zum 30. Juni 1966. Die Importanträge sind an den Vorsitzenden der Kommission „Maschinelle Datenverarbeitung“ bei der